

# **Satzung des Förderkreises St. Medard Bendorf**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis St. Medard Bendorf“ und hat seinen Sitz in Bendorf.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister (Amtsgericht Koblenz 5a VR 4646) eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, die unter Denkmalschutz stehende Pfarrkirche St. Medard, die im Ensemble mit der evangelischen Kirche und dem im Eigentum der Stadt Bendorf stehenden Kirchturm das Stadtbild maßgebend prägt und ein besonderes Zeugnis christlicher Kultur im Rheinland darstellt, in ihrer religiösen, heimatgeschichtlichen und denkmalpflegerischen Dimension zum Anliegen möglichst vieler Menschen und Institutionen zu machen, die bereit sind, an der Sicherung ihres Bestandes mitzuwirken.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die ideelle und finanzielle Förderung der katholischen Kirchengemeinde St. Medard, z. B. durch die Renovierung und Erhaltung der Medarduskirche als Gotteshaus und historisches Bauwerk. Die Anschaffung und Restaurierung sakraler Gegenstände sowie die Beschaffung von Inventar, das naturgemäß zu einem Gotteshaus gehört, können ebenfalls bezuschusst werden.
- (4) Daneben ist Zweck der Vereinsarbeit die personelle und finanzielle Unterstützung der kirchlichen Arbeit und des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde St. Medard. Dies kann insbesondere verwirklicht werden durch die Bezuschussung baulicher und sonstiger Maßnahmen am Pfarrheim sowie besonderen Projekten der Kirchengemeinde.
- (5) Die für die Umsetzung der Aufgaben nötigen Mittel sollen erworben werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und Eintrittsgelder
  - b) Veranstaltungen zur Information und Werbung, Bildungsfahrten, Konzerte, Ausstellungen und Vorträge
  - c) sonstige Maßnahmen, die in Verbindung zur Medarduskirche stehen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist zum Beispiel auch die Nichtzahlung des Beitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Das Mitglied soll zuerst angehört werden.
- (4) Wer sich um das Gedeihen und den Fortbestand des Förderkreises St. Medard besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ansonsten stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den anderen Mitgliedern. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Zur Wahl ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 4 Beitrag**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens 10 Euro beträgt. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.
- (2) Für Spenden und Beiträge werden auf Wunsch den steuerlichen Vorschriften entsprechende Spendenbescheinigungen erteilt.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Förderkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch durch eine entsprechende Veröffentlichung im Kleeblatt oder durch E-Mail erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen
  - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie der Auflösungsbeschluss bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 6 Beisitzern. Der Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Medard und der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Beiträge und Spenden sowie aller sonstigen Einnahmen satzungsgemäß.
- (4) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Zu den Sitzungen und Beratungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 8 Protokollieren von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Medard Bendorf, die unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Bendorf, 26. Oktober 2016